**Hinweise zur Praxisanleitung**

Weder die APO-BK, Anlage B3 noch die Bildungspläne für die Berufsfachschulen Kinderpflege oder Sozialassistenz geben konkrete Hinweise auf Bestimmungen bezüglich der Praxisanleitung.

In einer Verwaltungsvorschrift zum §6(2) APO-BK Anlage B ist aber zu lesen:

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**Anlage B**

VV 6.2 zu §6(2) Versetzung Leistungsanforderungen

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und **unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle.** […]

Die Anleiterin/der Anleiter sollte also in der Lage sein, fundierte Rückmeldungen über den Leistungsstand der Praktikantinnen und Praktikanten zu geben. Um diesem Umstand gerecht zu werden, sollte es sich bei der Anleiterin oder dem Anleiter um eine ausgebildete Fachkraft handeln. Im Sinne des §2 (4) Nr. 8 AZAV wird ebenfalls deutlich, dass es zur Sicherung der Qualität am Lernort Praxis sinnvoll ist, konkrete Kriterien, die die als Praxisanleitung benannte Fachkraft erfüllen soll.

*(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie vom Träger eine Dokumentation grundsätzlich*

[...]

8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit

[...]

(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV))

Diese Kriterien sind zum Beispiel (in Anlehnung an die Bestimmungen der Anlage E):

* Die Praxisanleitung ist eine einschlägige Fachkraft.
* Die Praxisanleitung verfügt über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.
* Die Praxisanleitung verfügt über ausreichend zeitliche Ressourcen, um ihrer/seiner Aufgabe nachkommen zu können.

Darüber hinaus kann die Qualität der Praxisanleitung auch dadurch gesichert werden, dass konkrete Aufgaben für die Praxisanleitung formuliert werden. Ein Beispiel für eine solche Aufgabenformulierung finden Sie unter

B3\_9.2.1. Beispiel Aufgaben der Praxisanleitung